

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 38/24

Sinzig, 03.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.06.2025	13:30 Uhr	23, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weibern

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Weibern	Flur 11, Flurstück 96	Gebäude- und Freiflächen Eichertstraße 9	397	3699

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Wohnhausgrundstück ist mit einem Wohngebäude sowie Nebengebäuden bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung). Das Wertermittlungsobjekt ist eigengenutzt, steht nach Auskunft der Beteiligten zum Wertermittlungstichtag aber schon ca. 1 Jahr leer.

Kellergeschoss:

Vermutlich ein Raum (konnte nicht begangen werden, da etwa bis zu einer Höhe von ca. 1 Meter mit ölbelastetem Wasser voll)

Erdgeschoss: Flur/Treppenraum, Bad/WC, Flur, Küche, 3 Zimmer, sowie Heizungsraum (von außen begehbar)

Obergeschoss: Flur/Treppenraum, Bad/WC, 2 Zimmer, 2 weitere Räume (Rohbauzustand)

Dachgeschoss: Dachboden

Die Wohnfläche beträgt rd. 181 m²;

Verkehrswert:

50.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Mosler Immobilien Königstr. 2 42853 Remscheid Telefon: 02191 973333 Fax: 02191 5917411

E-Mail: info@mosler-immobilien.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.